## Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 9.

## und des Erbgutes in ein Wehrgut

Die Waffen wurden nun ein notwendiges Geräthe jedes Erbbesitzers: und da nur dieser zur gemeinen Hülfe verpflichtet war, so gingen die Waffen auch nur an den Anerben über. Das Erbgut wurde so ein Wehrgut, und der Erbbesitzer ein Wehrbesitzer. Der Anerbe musste nun bei der Anzeige des Todes seines Vaters auch dessen Kriegsgeräthe mitbringen, und solche beim Heerwagen niederlegen: denn sie waren seit der letzten Vereinigung zur Heermannie gemeine Waffen, Heergeräthe, die der verstorbene Erbmann als Heermann besessen hatte (Noch später, als der Lohndienst den Heerbann verdrängte, und ehe die Lehnen erblich wurden, mussten die Kriegsrüstungen des verstorbenen Lehnmannes dem Lehnherr eingeliefert werden: ohne dass der Sohn auf die Zurückerhaltung derselben rechnen durfte.). War dieses geschehen, und war sonst keine Hindernis im Wege (Sed arma fumere non ante cuiquam moris, quam Civitas seffecturum probaverit Tac. Der Anerbe konnte minderjährig seyn, konnte zum Kriege untauglich seyn, es konnten nur Töchter übrige seyn etc.; dann nahm der Vormund das Heergeräthe und Erbgut, bis der Anerbe seine vollen Jahren, die Tochter einen Mann hatte. Der Vormund musste indessen auch die gemeinen Lasten und die Heerdienst auf sich nehmen. Das Nämliche wurde auch im späteren Lehndienste, und nachdem die Lehne erblich geworden, beobachtet: zuvor, ehe die Lehne erblich waren, ging der Lehnherr den Sohn auch ohne die berührten Ursachen nicht selten vorüber. Lehngut war kein Erbgut.), so erhielt der Anerbe dieses Heergeräthe nun feierlich im Angesichte der ganzen versammelten Hofsgemeinde durch den Hauptmann oder Hofrichter (Wenn der Vater bei seinen Lebzeiten seinem Sohne das Erbe übertrug, so verrichtete er diese feierliche Ceremonie selbst; bei der Volljährigkeit des Sohnes tat es der Vormund, welches immer einer der nächsten Blutsverwandte war: und wenn der Anerbe beim Tode seines Vaters volljährig, und ihm das Erbe noch nicht übertragen war; dann verrichtete der Hauptmann diese Feierlichkeit. Vel Principum aliquis vel Pater vel Propinquus scuto frameaque juvenem ornat.) wieder zurück, und ward damit in sein väterliches Erbqut als ein Wehrqut eingesetzt und gleichsam befestiget (Auf gleiche Art wurden die gemeinen Bauern bis ins 16te Jahrhundert in das Gut, woran sie Erbrecht, Jus ad Glebam, haben, eingesetzt, und die Ceremonie ist noch nicht völlig verloren. Die Investitur mag von dieser Einfestigung in das Erbe abgeleitet werden. Man nennt zwar in der Folge auch die besetzten Erbe zum Unterschied der nicht besetzten und wusste liegenden Erbe mansos vestitor: allein ohne jede alte Sitte von Einfestigung, die bei den zu besetzenden Erben vorausgehen musste, würde wohl der Lateiner auf diesen Ausdruck nie verfallen seyn. Die Einfestigung, Einwältigung, Einsetzung in das Erbe geschah anfänglich mit den alten Waffen, dem Schilde und Streitkolbe sento et framea, und später, als Eisen nicht mehr rar war, mit einer Lanze und einem Schwerte, per Haftam et Gladium. Die fernern Abwechselungen der Investiturzeichen werden jedes an seinem Orte bemerkt werden.). Von diesem Augenblick an wurde der Anerbe als ein Genosse der Bauer-Mark- und Heergemeinde (Ante hoc Domus pars, max Reipublicae, sowohl bei der Heergemeinde als bei der Hof- und Markengemeinde. Vermuthlich war die Ceremonie, als der bei der Hofsprache neu eingetretene Erbmann zum ersten Mal bei der Markengemeinde als Heermann erschien, vom Markboten noch einmal erneuert; und die Erneuerung in Betreff des Hauptmannes lässt sich nicht bezweifeln. Ich möchte bald den Gedanken wagen, diese zweifache Investitur als den ersten Grund der mehrern Heergewedde, welche von einem und demselben Hofe in spätern Zeiten mussten gegeben werden. und zum Theile noch jetzt im Gebrauche sind, anzugeben. Das scheint mir gewiss zu seyn, dass die sächsische Verfassung in Betreff der feierlichen Uebertragung oder Veräusserung eines Erb- und Wehrgutes, die erst vorm Hofgerichte, dann vor dem Gerichte des Grafen und spätern Freigrafen (die in die Stelle des Markboten mögen gerückt sevn) und öfters noch vor dem Missus. Herzogen, in der Generalsende geschehen mussten, in jener Erneuerung ihren Ursprung habe.), als ein Heermann (Capur civile) betrachtet, und hatte Theil an der gemeinen Ehre, wie an der gemeinen Wehre: sein Stand war ein Ehrenstand; und er so ehrenfest als wehrfest (Diesen Namen Wehrfester hat der westfälische Bauer noch; ein untrügliches Zeichen, wer in den alten Zeiten unter den Ingenuis und Liberis ist verstanden worden. Erst war er Hausgenosse, pars Domus, gehörte unter die Leute; und verrichtete mit diesen die gewöhnlich vorfallenden Geschäfte und Arbeiten: hörte aber auf Leute zu seyn, so bald er in seines Vaters Stelle trat. Dann war er Hovet, Haupt von einem Erbe, und Genosse der Bauer- Mark-. und Heergemeinde, pars reipublicae; und da das Erbe auch ein Wehrgut war; so war er auch ein Wehrfester und Ehrenfester, ein Ingenuus. Hier hatte seine Entwicklung die höchste Stufe erreicht; er ward, was er werden konnte und noch ist, ein Bestandtheil, ein wesentliches

Glied des Staates. Es ist also kein Wunder, wenn der in die Stelle des ehemaligen Ingenui eingetretene westfälische Bauer noch jetzt den alten echten Namen seiner Hauptbestimmung führet.). Der Hofrichter und Hauptmann im Kriege: und sollte die Heermannie aufbrechen, so kam jeder Hauptmann mit seiner Hofsgemeinde und dem Heerwagen zum Markboten, und dieser führte sie unter der Mark- und Gottesfahne entweder erst zum obersten west- oder ostsächsischen Markboten, oder so fort auf die Seite, wo die Hülfe nöthig war. Die solchergestalt da zusammengekommenen einzelnen Bauergemeinden machten die Heermannie, die Heergemeinde aus (Dann heisst es: non casas nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae (Hofesgenossen, keine Hausgenossen) et Propinquitates (benachbarte Bauergemeinden): und da die Heergemeinde nur zur Landwehr, also höchstens nur an die Gränze auszog; so gingen gewiss die Weiber, Kinder etc. der daselbst wohnenden und ausrückenden Bauergemeinden mit.); die Bauermänner waren Heermänner, der Führer oder Markbote Heermann, und welcher von diesen die Avantgarde hatte, Herzog.